

Arbeitsrichtlinien des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt für Ausbildungsberater in der Landwirtschaft Vom 8. 8. 1977 Az. IV 2180

Gemäß § 45 Abs. 1 BBiG sind die zuständigen Stellen verpflichtet, die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und sie durch Beratung der Auszubildenden und Auszubildenden zu fördern.

Zu diesem Zweck werden Ausbildungsberater bestellt. Die folgenden Dienstaufgaben beschränken sich auf die Berufsausbildung nach dem BBiG.

I. Aufgaben des Ausbildungsberaters in der Landwirtschaft

1. Beratung der Auszubildenden, Erziehungsberechtigten und Auszubildenden

über

- Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich der Landwirtschaft, Ausbildungsordnung
- Inhalt des Berufsausbildungsvertrags, Forderungen des individuellen Ausbildungsplans, Rechte und Pflichten aus dem Auszubildendenverhältnis
- Fragen des Jugend- und Jugendarbeitsschutzes
- Berufsschulpflicht überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen
- Berichtsheftführung, Arbeitsvorhaben
- Möglichkeiten der Verkürzung bzw. Verlängerung der Ausbildungszeiten
- Fortbildungs- und Förderungsmaßnahmen
- Zwischen- und Abschlußprüfungen (Anmeldung, Zulassung, Anforderungen, Ablauf).

2. Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung

2.1 Abschluß des Berufsausbildungsvertrages

Der Berufsausbildungsvertrag muß vor Beginn der Berufsausbildung abgeschlossen und der zuständigen Stelle zugeleitet werden.

Verfahrensgang: Ausbildungsbetrieb - Ausbildungsberater - Regierungspräsidium - Ausbildungsberater - Ausbildungsbetrieb.

Die Karteikarte ist vom Ausbildungsberater zu führen. Liegt der eingetragene Berufsausbildungsvertrag wieder vor, ist die zuständige Berufsschule formlos vom Bestehen des Auszubildendenverhältnisses zu informieren.

2.2 Aufstellen des individuellen Ausbildungsplans

im Betrieb zusammen mit Auszubildenden und Auszubildenden. Der individuelle Ausbildungsplan ist zu Beginn der Ausbildung zu erstellen und innerhalb der vereinbarten Probezeit der zuständigen Stelle vorzulegen.

2.3 Einführung in das Berichtsheft

Die Unterweisung über die Führung des Berichtshefts geschieht zu Beginn der Ausbildung im Betrieb oder bei Schulungen der Auszubildenden und Auszubildenden.

2.4 Überwachung des Berichtsheftes

Das Berichtsheft sollte mindestens 2 x jährlich kontrolliert werden. Zusätzliche Kontrollen bei Schulungen werden als notwendig erachtet.

2.5 Prüfungen

2.5.1 Anmeldungen zur Zwischen- und Abschlußprüfung

Der Ausbildungsberater fordert die Auszubildenden nach Veröffentlichung der entsprechenden Bekanntmachung der zuständigen Stelle zur Anmeldung zur Zwischen- und Abschlußprüfung auf, prüft die Vollständigkeit der Anmeldeunterlagen und leitet sie an die zuständige Stelle weiter. Ggf. ist das Landwirtschaftsamt, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte liegt, zu unterrichten. Die zuständige Berufsschule ist ebenso rechtzeitig zu unterrichten, damit sie die erforderlichen Vorbereitungen für die gemeinsame schriftliche Abschlußprüfung treffen kann.

Das Berichtsheft ist vom Ausbildungsberater auf „ordnungsgemäße Führung“ zu bestätigen. Hierzu durch die zuständige Stelle erlassene Bewertungskriterien sind zu beachten. Bei unvollständiger Führung oder im Zweifelsfalle ist das Heft mit den Anmeldeunterlagen der zuständigen Stelle zur Entscheidung durch einen Prüfungsausschuß vorzulegen.

2.5.2 Durchführung der Prüfungen

Der Ausbildungsberater ist an der Durchführung der Prüfungen insoweit beteiligt, als er Mitglied des Prüfungsausschusses ist.

2.6 Ausbildungsstätten und Ausbilder

- Persönliche und fachliche Eignung des Auszubildenden
- Eignung der Ausbildungsstätte
- Auflagen bei Anerkennung der Ausbildungsstätte
- Einhalten des Ausbildungsplanes und des Berufsausbildungsvertrages bzw. Erfüllung von Auflagen zur Behebung von Mängeln
- Beachtung der Ausbildungsordnung und sonstiger Vorschriften (z.B. ärztliche Untersuchung)
- Freistellung von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen

- Angemessenes Verhältnis zwischen Ausbildenden/Fachkräften/Ausbildungsplätzen und Auszubildenden
- Betriebsbesichtigung und Erstellung der für die Anerkennung wichtigen Betriebsdaten
- Mitteilung von Wahrnehmungen, die für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes von Bedeutung sein können, an die Aufsichtsbehörde nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (vgl. § 45 Abs. 3 BBiG).

2.7 Fortbildung der Ausbilder

- Federführung für regionale Schulungen
- Mitwirkung bei Veranstaltungen auf Regierungsbezirksebene.

3. Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

3.1 Durchführung von Schulungen

Hierfür ist der jeweilige Ausbildungsberater federführend für seine Region, soweit im Bereich einer zuständigen Stelle solche Regionen gebildet sind und die Schulungen nicht bezirks- oder landeseinheitlich organisiert werden.

3.2 Fachliche Wettbewerbe

Der Ausbildungsberater wirkt bei fachlichen Wettbewerben, die der Berufsausbildung dienlich sind, mit.

3.3 Arbeitsvorhaben

3.3.1 Auswahl

der erforderlichen Arbeitsvorhaben, nach den Gegebenheiten der Ausbildungsstätte, sofern ein Arbeitsvorhaben nicht von der Berufsschule übernommen wird.

3.3.2 Überwachung und Abnahme

der Arbeitsvorhaben (mit Praktiker bzw. Lehrkraft an einer Berufsschule).

4. Kontaktpflege mit an der Ausbildung beteiligten Stellen

Der Ausbildungsberater hat im Rahmen seiner Tätigkeit mit

- den landw. Bezirksdienststellen
- den berufsbildenden Schulen
- den Arbeitsämtern

seines Dienstbereiches den erforderlichen laufenden Kontakt zu pflegen.

5. Berichterstattung über die Tätigkeit

Der Ausbildungsberater berichtet der zuständigen Stelle und nach Aufforderung dem Berufsbildungsausschuß beim EM

über seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen.

II. Verfahren für die Beratung und Überwachung

1. Die Beratungs- und Überwachungsaufgaben soll der Ausbildungsberater erfüllen insbesondere durch

- Betriebsbesuche
- Informationsveranstaltungen für Auszubildende und Auszubildende.

Dabei wird empfohlen, von einem Arbeits- bzw. Zeitplan auszugehen, der sicherstellt, daß die in seinem Dienstbereich liegenden Ausbildungsstätten 2 x jährlich aufgesucht werden. Ausbildungsstätten mit gegebener Veranlassung (Beschwerden oder sonstige aktuelle Anlässe) sind mit Vorrang zu prüfen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind die Auszubildenden gem. § 45 Abs. 1 BBiG verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätte zu gestatten.

2. Der Ausbildungsberater ist zur Verschwiegenheit über fremde Geheimnisse, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, verpflichtet.